

**Öffentliche Sitzung der 15. Kammer des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen**

Gelsenkirchen, 21. März 2018

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Az.: 15 K 4636/11

Anwesend:

Vorsitzender Richter am VG Lohmann,

Richterin am VG Brinkkötter,

Richterin Dr. Krisor-Wietfeld,

ehrenamtlicher Richter Papst,

ehrenamtlicher Richter Peters,

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte Krieger
als Protokollführerin.

des Lippeverbandes
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -,
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen,
Gz.: 11-RE 217/11,

Klägers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das LANUV NRW,
Postfach 101052, 45610 Recklinghausen,
Gz.: 58.1/60.780073001,

Beklagten,

wegen Abwasserabgabenrechts

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. für den Kläger:

Assessor Lorenz unter Bezugnahme auf seine
allgemeine Vollmacht im Beistand von Herrn Koller
und Herrn Hetschel,

2. für den Beklagten:

Herr Schulte unter Bezugnahme auf seine allgemeine
Vollmacht im Beistand von Herrn Schultze und Frau
Berlin-Knippenberg.

Die Berichterstatterin trägt den Sachbericht vor.

Befragt zur Inbetriebnahme der Anlage, erklärt der Vertreter des Klägers:

Ich gehe davon aus, dass die Anlage bereits im zweiten Halbjahr des Jahres 2010 mehr oder weniger voll funktionsfähig war und im Probebetrieb lief. Dass die endgültige Inbetriebnahme erst im Mai 2011 angezeigt wurde, dürfte daran gelegen haben, dass bis dahin noch Kleinigkeiten offen waren. Bei den im Jahr 2010 erfolgten Messungen vor und nach der „Inbetriebnahme“ kann also davon ausgegangen werden, dass die Funktionsfähigkeit der Anlage zur Verminderung des Schadstoffparameters Stickstoff funktionsfähig war.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass allein bezogen auf den Zu- und Ablauf der Trübwasserbehandlungsanlage diese hinsichtlich des Schadstoffparameters Stickstoff zu einer Reduzierung von mindestens 20 % führt.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Der Vertreter des Klägers beantragt,

den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 4. Oktober 2011, betreffend die Schmutzwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2010 aus der Kläranlage Kamen (Einleitungsstellen-Nr. 780073/001) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Abgabe vollständig mit den Aufwendungen für die Trübwasserbehandlungsanlage auf der Kläranlage Kamen zu verrechnen.

v.u.g.

Der Vertreter des Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

v.u.g.

Die Erschienen erhalten Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Nach nichtöffentlicher Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgendes

Urteil:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 4. Oktober 2011 (Einleitungsstellen-Nr. 780073/001) verpflichtet, die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2010 auf 0,00 EUR festzusetzen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert wird auf 325.529,40 Euro festgesetzt.

Lohmann

Beginn der Sitzung: 09.00 Uhr
Ende der Sitzung: 10.30 Uhr
Verkündung: 11.00 Uhr

Krieger

Für die Richtigkeit

Die Übersendung geschieht
zum Zwecke der Zustellung!



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 21. März 2018
Krieger
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Az.: 15 K 4636/11

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Lippeverbandes - Körperschaft des öffentlichen Rechts -,
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen,
Gz.: 11-RE 217/11,

Klägers,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das LANUV NRW,
Postfach 101052, 45610 Recklinghausen,
Gz.: 57.02/94.962016005,

Beklagten,

wegen Abwasserabgabenrechts

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. März 2018

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lohmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Brinkkötter,
die Richterin Dr. Krisor-Wietfeld,
den ehrenamtlichen Richter Papst und
den ehrenamtlichen Richter Peters

für **Recht** erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung seines Bescheides vom 4. Oktober 2011 (Einleitungsstellen-Nr. 780073/001) verpflichtet, die Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2010 auf 0,00 EUR festzusetzen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger betreibt als Abwasserverband die Verbandskläranlage Kamen-Körnebach und leitet Schmutzwasser aus der Kläranlage (Einleitungs-Nr. 780073/001) in die Seseke ein. Mit der vorliegenden Klage begehrt er die Verrechnung von Investitionen für eine Trübwasserbehandlungsanlage mit einer von ihm zu entrichtenden Abwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2010.

Die Einleitung des Schmutzwassers beruht auf der Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg vom 6. Dezember 2004 in der Fassung des 2. Änderungsbescheides vom 3. Dezember 2009, Az.: 54.02.02.02-978020-LV18, und dient der Entsorgung von häuslichem und vergleichbarem gewerblichen Abwasser sowie von mitbehandeltem Filtratwasser aus der Schlammbehandlungsanlage Seseke, Kamen, die der Kläger auf dem Gelände der Kläranlage auf der Grundlage einer eigenständigen Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 2. November 1981 betreibt. Die Schlammbehandlungsanlage entwässert zu 74% die ausgefaulten Schlämme mehrerer kommunaler Kläranlagen (Verbandskläranlage Dortmund-Scharnhorst, Lünen-Sesekemündung, Werne, Werl) sowie die auf der Kläranlage anfallenden Schlämme. Die bei der Schlammbehandlung entstehenden Rücklaufabwässer werden auf der Kläranlage zwischengespeichert und zum überwiegenden Teil der dortigen biologi-

schen Reinigungsstufe zugeführt. Das Trübwasser weist aufgrund des bei der Schlammentwässerung entstehenden Stickstoffs eine hohe Stickstofffracht auf, die sodann den Zulauf der Belebungsanlage belastet (sog. interne Rückbelastung).

Mit Schreiben vom 17. Juni 2008 übersandte der Kläger dem Beklagten eine formulärmäßige Mitteilung über die vorgesehene Inbetriebnahme einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 10 Abs. 3 AbwAG. Dabei teilte er mit, durch die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage solle der Parameter N anorg. um mindestens 20% reduziert werden. Zudem werde eine Schadstofffrachtreduzierung an der Einleitungsstelle erwartet. Für die Trübwasserbehandlungsanlage entstanden dem Kläger Aufwendungen in Höhe von ca. 3.000.000,- EUR.

Der Beklagte teilte bezüglich des Nachweises der Frachtverminderung mit, dass dieser sich auf den Kläranlagenablauf durch Frachtvergleich der Halbjahre vor und nach der Inbetriebnahme der Anlage beziehen müsse. Nachdem bereits vier Festsetzungsbescheides verrechnet worden waren, bevor die Anlage in Betrieb genommen werden konnte, bat der Kläger darum, die Verrechnung aufzuheben, da nach der von dem Beklagten angeführten Nachweismethode (Verringerung der Frachtminderung am Kläranlagenablauf – anstelle der Frachtverminderung am behandelten Teilstrom – um mind. 20 %) die Erbringung des Nachweises nicht mehr sicher sei. Der Beklagte hob die Festsetzungsbescheide auf und setzte die Abgabe ohne Verrechnung neu fest.

Während des Probetriebs konnte im Rahmen einer Teilstrombetrachtung des Zu- und Ablaufs der Trübwasserbehandlungsanlage für das zweite Halbjahr des Jahres 2010 eine tatsächliche Schadstoffminderung von 63 % für den Parameter N anorg. festgestellt werden. Eine tatsächliche Frachtverminderung am Kläranlagenablauf konnte nicht festgestellt werden, da die um 13% höhere Wassermenge in 2010 eine Ablauffrachtminderung trotz geringerer Ablaufkonzentration verhinderte.

Am 10. Mai 2011 nahm der Kläger die Trübwasserbehandlungsanlage in Betrieb und zeigte dem Beklagten die Inbetriebnahme der Anlage mit Schreiben vom 26. Mai 2011 an.

Mit Schreiben vom 13. September 2011 teilte der Beklagte dem Kläger mit, die Maßnahme könne nicht nach § 10 Abs. 3 AbwAG verrechnet werden. Bei der von dem Kläger mitgeteilten Veränderung handle es sich zwar um eine Abwasserbehandlungsanlage, jedoch sei dadurch eine Minderung des Parameters N anorg. um mindestens 20% am Gesamtablauf der Kläranlage nicht möglich. Eine Teilstrombetrachtung sei bei Einleitungen, die dem Anhang 1 AbwV unterlägen, nicht möglich. Die Behandlung von kommunalem Abwasser umfasse sowohl die Behandlung des Abwassers in der Kläranlage als auch die (weitere) Behandlung in Form der Entwässerung.

rung des Schlammes in einer besonderen Anlage. Die Abwasserbehandlung und Entwässerung des Schlammes bildeten somit klärtechnisch eine Einheit. Daher seien ordnungsrechtliche Anforderungen an das in Gewässer einzuleitende behandelte kommunale Abwasser auch nicht an „Teilströme“, sondern an die Gesamteinleitung zu stellen. Auftretende Teilströme seien als Stoffströme zu betrachten und nicht vergleichbar mit Abwasserströmen, wie sie produktbezogen bei der Herstellung oder Verarbeitung von Produkten anfallen würden. Deshalb würden im kommunalen Bereich erst durch die Behandlung entstehende Abwasserströme nicht als zu behandelnder Abwasserstrom im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG angesehen. Auch der historische Ansatz bezüglich der bereits vor der Errichtung der Kläranlage Kamen vorhandenen Schlammbehandlung ändere nichts an dieser Bewertung. Ebenso unerheblich sei die Tatsache, dass auch Nassschlämme anderer Kläranlagen in der Trübwasserbehandlung behandelt würden.

Mit Bescheid vom 4. Oktober 2011 setzte die Bezirksregierung Düsseldorf für die Einleitung von Schmutzwasser aus der Kläranlage im Veranlagungsjahr 2010 eine Schmutzwasserabgabe in Höhe von 325.529,40 EUR fest. Zur Begründung führte sie aus, der Bescheid ergehe aufgrund der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 9, und 10 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage zu § 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009, i.V.m. den §§ 64, 66, 68, 69, 72, 74, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995. Angaben, die in dem Bescheid nicht ausdrücklich berücksichtigt worden seien, seien für die Entscheidung nicht rechtlich erheblich gewesen.

Der Kläger hat am 7. November 2011 Klage gegen den Bescheid erhoben.

Zur Begründung führt er aus, es bestehe ein Anspruch auf Verrechnung gem. § 10 Abs. 3 AbwAG. Bei der Maßnahme handele es sich um eine Abwasserbehandlungsanlage, durch die der Teilabwasserstrom aus der Schlammbehandlung um mehr als 20% entlastet werde. Es erfolge zudem eine Entfrachtung im Gesamtablauf. Die Trübwasserbehandlung diene der Reduzierung der Stickstofffracht im Abwasser aus der Schlammbehandlung. Da das behandelte Rücklaufwasser der Belebungsstufe der Kläranlage zugeleitet werde, werde diese dadurch insgesamt entlastet. Dadurch könne der am Ablauf der Kläranlage in die Seseke einzuhaltende Wert für Stickstoff sicherer eingehalten werden. Es handele sich damit um eine abwassertechnisch sinnvolle Maßnahme.

Die Auffassung des Beklagten, nach der eine Teilstrombetrachtung nicht möglich sei, widerspreche der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, nach der eine Teilstrombetrachtung immer dann vorgenommen werde, wenn diese nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist.

Der Kläger beantragt,

den Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 4. Oktober 2011 betreffend die Schmutzwasserabgabe für das Veranlagungsjahr 2010 aus der Kläranlage Kamen (Einleitungsstellen-Nr. 780073/001) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Abgabe vollständig mit den Aufwendungen für die Trübwasserbehandlungsanlage auf der Kläranlage Kamen zu verrechnen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Voraussetzung für eine Verrechnung gem. § 10 Abs. 3 AbwAG lägen nicht vor. Das Tatbestandsmerkmal „zu behandelnder Abwasserstrom“ sei nicht erfüllt. Es handle sich schon nicht um Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG. Danach sei Abwasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Das Trübwasser falle hingegen erst bei der Abwasserbehandlung aus der Kläranlage bzw. den Kläranlagen an. Es entstehe nicht durch Gebrauch, sei kein Niederschlagswasser und auch kein bei Trockenwetter mit abgeleitetes Wasser.

Zudem stellten Abwasserströme einer Abwasserbehandlungsanlage grundsätzlich keinen Abwasserstrom iSd § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG dar. Die Abwasserbehandlung innerhalb einer Kläranlage sei klärtechnisch als Einheit zu betrachten. Würden einzelne Ströme behandelt, sei dies nur dann (mit)verrechenbar, wenn auch unter Berücksichtigung der neuerlichen Belastungsminderung eine mindestens 20%ige Verminderung der Schadstofffracht im Gesamtstrom erreicht werde. Jedenfalls sei die Frachtminderung nur für den Ablauf aus der Trübwasserbehandlungsanlage nach-

gewiesen und nicht auch für den Gesamtstrom. Sinn und Zweck der Verrechnungsmöglichkeit sei es nicht, beliebige umweltverbessernde Maßnahmen abgaberechtlich zu privilegieren, sondern nur solche, in deren Rahmen der Lenkungswirkung des Abwasserabgabengesetzes Bedeutung zukomme.

Der Kläger erwiderte darauf, bei dem Trübwasser aus den Kammerfilterpressen handele es sich entgegen der Auffassung des Beklagten um Abwasser. Es komme dabei nicht darauf an, ob der Pressvorgang ein „Gebrauch“ des im Schlamm enthaltenen Wassers i.S.d. § 2 Abs. 1 AbwAG darstelle. Bei dem Trübwasser handele es sich um das der Kläranlage über die Kanalisation zugeleitete Abwasser, das infolge der Pressung in konzentrierter Form vorliege. Die Abwassereigenschaft gehe durch die Behandlung der Abwässer in der Kläranlage und in den Kammerfilterpressen nicht verloren. Das Trübwasser sei auch kein flüssiger Abfall, da gem. § 2 Abs. 2 Nr. 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KRwG) das KRwG nicht für Stoffe gelte, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht würden. Bei dem Trübwasser aus den Kammerfilterpressen handele es sich auch um einen zu behandelnden Teilstrom im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG. Aufgrund der Aufnahme von Schlämmen anderer Kläranlagen handele sich bei dem Trübwasser nicht lediglich um einen aus dem Betrieb des Klägers stammenden, d.h. innerbetrieblichen, Teilstrom. Die begehrte Verrechnung entspreche insbesondere auch dem Sinn und Zweck der Verrechnungsmöglichkeit, da sich investitionsbedingt die Schadstofffracht verringere. Da es sich bei der Schlammbehandlungsanlage Seseke um eine Anlage handele, die Schlammströme aus einer Mehrzahl von Kläranlagen aufnehme, sei ihr als gesonderte Abwasserbehandlungsanlage eine eigenständige Genehmigung erteilt worden. Dadurch werde deutlich, dass es sich bei dem behandelten Abwasser um einen selbstständig zu betrachtenden Abwasserstrom handele. In dieser Genehmigung würden auch gesonderte ordnungsrechtliche Anforderungen gestellt. Demnach wäre auch nach der Argumentation des Beklagten ein Anspruch des Klägers auf Verrechnung gegeben.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge (Beiakten Hefte 1-4) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Insbesondere ist die Klage als Verpflichtungsklage zulässig. Zwar wäre dem Begehren des Klägers auch bei einer alleinigen Aufhebung des angefochtenen Festsetzungsbescheides vom 4. Oktober 2011 für das Veranlagungsjahr 2010 in ausreichender Weise Rechnung getragen. Im Hinblick auf die Praxis des Beklagten, bei Nichtanfallen einer Abwasserabgabe in einem Veranlagungsjahr einen Festsetzungsbescheid über den Betrag von 0,00 EUR zu erlassen, bleibt es dem Kläger unbenommen, von dem Beklagten den Erlass eines entsprechenden Bescheides für das Veranlagungsjahr 2010 zu verlangen.

Die Klage ist auch begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erlass eines Festsetzungsbescheides für das Veranlagungsjahr 2010 für die Einleitungsstellen-Nr. 780073/001 über 0,00 EUR. Der insoweit ergangene Festsetzungsbescheid vom 4. Oktober 2011 über 325.529,40 EUR ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung von Abwasserabgaben erfolgt auf der Rechtsgrundlage der §§ 1, 9 Abs. 1 AbwAG in der hier maßgeblichen Fassung und aktuellen Fassung des AbwAG vom 31. Juli 2009. Soweit der Beklagte für die Einleitungsstellen-Nr. 780073/001 für das Veranlagungsjahr 2010 die Abgabe von 325.529,40 EUR errechnet hat, bestehen gegen die Höhe der Abwasserabgabe und ihre Berechnung losgelöst von der Frage der Verrechnung zunächst keine Bedenken. Der Beklagte hat die Schadeinheiten für die jeweiligen Schadstoffe des § 3 Abs. 1 AbwAG zugrunde gelegt. Auf die danach anzurechnenden Schadeinheiten wurde der Abgabesatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG von 35,79 EUR/SE, jedoch ermäßigt gemäß § 9 Abs. 5 AbwAG um 50 % auf 17,90 EUR/SE angesetzt. Dies ergab eine Abwasserabgabe von 325.529,40 EUR.

Der Kläger kann jedoch gemäß § 10 Abs. 3 AbwAG eine Verrechnung dieser Abwasserabgabe mit seinen Aufwendungen für die von ihm errichtete Trübwasserbehandlungsanlage beanspruchen.

Gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG können die für die Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt, entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden. Nach Satz 2 der Vorschrift gilt dies nicht für den nach § 4 Abs. 4 erhöhten Teil der Abgabe.

Satz 3 der Vorschrift sieht einen Rückzahlungsanspruch für den Fall vor, dass die Abgabe bereits gezahlt wurde. Nach Satz 4 ist die Abgabe nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird.

Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 AbwAG liegen vor.

Der Kläger hat mit dem Bau der Trübwasserbehandlungsanlage eine „Abwasserbehandlungsanlage“ errichtet. Der Begriff der Abwasserbehandlungsanlage ist im § 2 Abs. 3 AbwAG legaldefiniert. Danach ist eine Abwasserbehandlungsanlage im Sinne dieses Gesetzes eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen; ihr steht eine Einrichtung gleich, die dazu dient, die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern. Abwasserbeseitigung ist nach § 54 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

Vgl. auch Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 10 Rn. 46.

Nach diesen Maßgaben handelt es sich bei der Trübwasserbehandlungsanlage um eine Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG. Die Trübwasserbehandlungsanlage dient der Verringerung der Schädlichkeit des Trübwassers aus der Schlammbehandlung und damit der Vorbehandlung des Trübwassers, bevor dieses dem Belebungsbecken der Kläranlage zugeleitet wird.

Unter den Begriff der Abwasserbehandlungsanlagen fallen auch sog. Vorbehandlungsanlagen, deren Aufgabe es insbesondere ist, aus einem Abwasserteilstrom bestimmte Schadstoffe zu eliminieren, die den Bestand, die Unterhaltung, den Betrieb und die Funktion der zentralen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen geeignet sind oder von ihr nicht vermindert werden.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. September 2009 - 9 A 1723/11 -, juris; Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 10 Rn. 62.

Der Betrieb der Anlage lässt auch eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20% erwarten.

Zunächst handelt es sich bei dem Parameter N anorg. bzw. N ges. um einen „bewerteten Schadstoff“. Die abgabenrechtliche Relevanz des Parameters N ges. ergibt sich vorliegend aus der Anlage I zum Abwasserabgabengesetz, in der ein Schwellenwert von 5 mg/l festgelegt ist, sowie aus dem Bescheid für das Veranlagungsjahr 2007 (vor Baubeginn), in dem für den Parameter N ges. eine Abwasserabgabe berechnet wurde und damit eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegt. Nur ein Schadstoff, dessen Fracht den Schwellenwert überschreitet, kann ein bewerteter Schadstoff im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG sein. Dies entspricht dem spezifischen Anreizsystem des Abwasserabgabengesetzes. Soweit eine Schadstofffracht unterhalb des in der Anlage I zum Abwasserabgabengesetz vorgesehenen Schwellenwertes bleibt, ist sie abgabenrechtlich nicht relevant und der Anreiz kann keine Wirkung entfalten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2003 - 9 C 1/03 -, juris.

Entgegen der Ansicht des Beklagten ist das Trübwasser aus der Schlammbehandlungslage auch als „Abwasserstrom“ im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG anzusehen.

Zunächst ist nach § 2 Abs. 1 AbwAG „Abwasser“ im Sinne dieses Gesetzes das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten nach Satz 2 auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Voraussetzung ist dabei stets, das Wasser durch menschliches Zutun in seinen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen so beeinflusst wird, dass dies für Gewässer schädlich sein kann. Da auch Wasser, das durch „sonstigen Gebrauch“ in seinen Eigenschaften verändert wird, von der Legaldefinition erfasst ist, wird deutlich, dass es nur auf die Veränderung (Belastung) des Wassers durch menschliches Zutun ankommt und nicht auf den Zweck der Behandlung, den Ursprung, die Verwertungsmöglichkeit oder die Höhe des Wasseranteils.

Vgl. Nisipeanu, Abwasserabgabenrecht, 1997, S. 26 ff.

Demnach erfüllt auch das Trübwasser aus der Schlammbehandlung den Abwasserbegriff. Das aus dem Schmutzwasser Schlamm wird, lässt den Anwendungsbereich

des § 2 Abs. 1 AbwAG und damit des AbwAG nicht entfallen. Es handelt sich weiterhin um Wasser, dass durch sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde, § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Vgl. Nisipeanu, Abwasserabgabenrecht, 1997, S. 30.

Es handelt sich bei dem Trübwasser auch um einen „Abwasserstrom“ im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG. Wie ein relevanter Abwasserstrom zu definieren ist, ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift nicht. Nach den Gesetzesmaterialien ist Voraussetzung der Teilstrombetrachtung, dass ein Abwasserstrom auf den zu behandelnden Teil eingegrenzt und damit hinreichend definiert ist.

Vgl. BT.Drs. 12/4272, S. 7.

Das trifft auf das Trübwasser aus der Schlammbehandlungsanlage zu. Es handelt sich um einen klar abgegrenzten Abwasserstrom, nämlich das Trübwasser aus der Schlammbehandlung.

Soweit der Beklagte meint, innerhalb einer Kläranlage könne es – anders als etwa innerhalb einer gewerblichen Produktionsanlage – keine „Abwasserströme“ im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG geben, ergibt sich dafür kein Anhaltspunkt aus dem Gesetz. Das Argument, der Abwasserstrom einer Kläranlage sei aufgrund der klärtechnischen Einheit des zu behandelnden Abwassers stets der Gesamtablauf, findet keine Grundlage in der Vorschrift des § 10 Abs. 3 AbwAG.

Der Wortlaut unterscheidet nicht zwischen Abwasserströmen innerhalb von Kläranlagen und anderen Anlagen, in denen Abwasser entsteht oder behandelt wird. Es muss lediglich ein „Abwasserstrom“ vorliegen. Da nach den obigen Ausführungen auch die Entwässerung von Klärschlamm eine Form der Abwasserbehandlung darstellt, hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass das Trübwasser aus der Schlammbehandlungsanlage einen Abwasserstrom im Sinne des § 10 Abs. 3 AbwAG darstellt, ohne dass es dabei auf die innerbetriebliche oder externe Herkunft des Abwasserstroms ankommt. Die klärtechnische Einheit des Abwassers innerhalb einer Kläranlage steht jedenfalls einer gesonderten Behandlung einzelner Abwasserströme – soweit derart abgrenzbare Abwasserströme anfallen – nicht entgegen.

Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift, die Anreizfunktion der Abgabe zu nutzen, um die Schädlichkeit des Abwassers durch geeignete Maßnahmen

zu verringern. Die Verrechnung soll dem Abgabepflichtigen seine Investition erleichtern, soweit diese geeignet ist, die Schädlichkeit des Abwassers zu reduzieren.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2003 - 9 C 1/03 -, juris; Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 10 Rn. 59.

Soweit der Gesetzgeber mit der Ausdehnung der Verrechnung auf den Teilstrom mit dem 4. Änderungsgesetz zum AbwAG (1994) insbesondere den abwasserintensiven industriellen Einleitern weit entgegen gekommen ist, da diese bei vielfach zahlreichen Teilströmen vielfältige Möglichkeiten der Zwischenbehandlung haben, schließt dies eine Verrechnungsmöglichkeit bei Teilstrombehandlungen innerhalb von Kläranlagen bzw. kommunalen Einleitern nicht aus.

Vgl. Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 10 Rn. 66; Nisipeanu, Abwasserabgabenrecht, 1997, S. 182.

Soweit teilweise vertreten wird, ein „zu behandelnder Abwasserstrom“ sei im Falle einer Kläranlage stets das Gesamtabwasser, fehlt es dafür an einer über die Figur der „klärspezifischen Einheit“ hinausgehenden nachvollziehbaren Begründung.

Vgl. Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 10 Rn. 70; Pressemitteilung des BMU vom 3. Februar 1993 zur Novelle des Abwasserabgabengesetzes; Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Juni 1993 an den Deutschen Bundestag zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes.

Damit wird die Verrechnungsmöglichkeit auch nicht zu einer Prämie für beliebige Investitionen. Vielmehr wird durch die Mindestgrenze einer 20%igen Verringerung der Belastung des Teilstroms und dem Erfordernis der erwarteten Entlastung der Gesamtschuld sichergestellt, dass nur solche Investitionen verrechenbar sind, die die Schädlichkeit des Abwassers auch tatsächlich verringern. Es war gerade Ziel des Gesetzgebers, durch die Einführung der Teilstrombetrachtung bereits kleinere, umweltpolitisch besonders begrüßenswerte Investitionen in innerbetriebliche Vermeidungsmaßnahmen zu honorieren. Einleiter, die die Möglichkeit zur Teilstrombehandlung haben und damit die Schädlichkeit des Abwassers reduzieren können, sollten

angeregt werden, einzelne Investitionen nicht solange aufzuschieben, bis eine Entlastung von 20% am Gesamtablauf erreicht werden kann.

Pressemitteilung des BMU vom 3. Februar 1993 zur Novelle des Abwasserabgabengesetzes; Mitteilung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. Juni 1993 an den Deutschen Bundestag zur Novellierung des Abwasserabgabengesetzes.

Indem die Trübwasserbehandlungsanlage das Trübwasser aus der Schlammbehandlungsanlage gesondert behandelt, bezieht sich die Maßnahme auf einen klar abgegrenzten Teilstrom, dessen Entfrachtung den Gesamtablauf der Kläranlage entlastet.

Es handelt sich bei dem Trübwasser aus der Trübwasserbehandlungsanlage auch um einen "zu behandelnden" Abwasserstrom im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Behandlung nach technischem Standard objektiv sinnvoll ist.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 08. September 2003 - 9 C 1/03 -, juris; Köhler, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 10 Rn. 65.

Demnach bedarf es insbesondere keiner entsprechenden Regelungen in einem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid. Maßgeblich ist nicht, ob die Behandlung des Teilstroms rechtlich geboten, sondern vielmehr, ob sie nach technischem Standard objektiv sinnvoll und möglich ist. Anderenfalls wäre die Verrechnungsmöglichkeit davon abhängig, dass die Behörde den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid auf eine Teilstrombetrachtung umgestellt hat.

Die Behandlung des Trübwassers aus der Schlammbehandlungsanlage ist objektiv sinnvoll und technisch möglich. Der Kläger hat dazu unwidersprochen ausgeführt, dass gerade die bei der Schlammbehandlung entstehenden Trübwässer besonders hoch mit Stickstoff belastet sind und daher eine Vorbehandlung vor Einleitung in die Kläranlage sinnvoll und möglich ist.

Es liegt auch eine „Minderung der Fracht“ hinsichtlich des Schadstoffes N ges. am Ablauf der Trübwasserbehandlungsanlage um mindestens 20% vor.

Maßgeblich für die Feststellung der Minderung ist dabei nicht der tatsächliche Ablauf vor und nach der Inbetriebnahme der Anlage, sondern der in der Einleitungserlaubnis festgesetzte, dem Abwasserabgabenbescheid zugrunde liegende Überwachungswert für den zu verringernden Parameter – hier N.ges. –, sowie die in dem Abgabenbescheid enthaltenen Überwachungswerte und die Jahresschmutzwassermenge vor und nach der Inbetriebnahme (sog. Bescheidlösung). Die geforderte parameterbezogene Frachtminderung um mindestens 20% ist somit auf der Grundlage der nach §§ 4 und 6 AbwAG festgelegten Überwachungswerte (und nicht durch einen Vergleich der tatsächlichen Einleitung vor und nach der Inbetriebnahme der neuen oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage) zu ermitteln. Die tatsächliche Wassermenge ist, wie oben bereits festgestellt, nicht anzusetzen. Dies folgt insbesondere daraus, dass diese Wassermenge gerade bei kommunalen Kläranlagen stark differieren kann und damit nicht geeignet ist, eine aussagefähige Grundlage für die Entscheidung der erforderlichen Minderung der Schadstofffracht zu bilden.

Vgl. nur BVerwG, Urteile vom 20. April 2005 - 9 C 4/04 - und vom 8. September 2003 - 9 C 1/03 -, juris; Köhler, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 10 Rn. 99; Nisipeanu, Abwasserabgabenrecht, 1997, S. 180; Allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, Ziffer 3.4.1.

Bezüglich des Teilstroms aus der Trübwasserbehandlungsanlage kann jedoch nicht auf den in der Einleitungsgenehmigung bzw. dem Abgabenbescheid festgelegten Wert abgestellt werden, da darin für die Schlammbehandlungsanlage keine Überwachungswerte vorgesehen sind. Auch einen gesonderten Überwachungswert für das Trübwasser aus der Trübwasserbehandlungsanlage gibt es nicht. Insofern dürfte der maßgebliche Vergleichswert nach § 6 AbwAG zu ermitteln sein.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 8. September 2003 - 9 C 1/03 -, juris.

Gemäß § 6 Abs. 1 AbwAG hat der Einleiter, wenn die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem Bescheid nach § 4 Abs. 1 enthalten sind, spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwachungswerte er im Veranlagungszeitraum einhalten wird.

Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. Die Jahres-schmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.

Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten keine Überwachungswerte für das Trübwasser mitgeteilt. Ergebnisse aus der behördlichen Überwachung der Schlammbehandlungs- bzw. Trübwasserbehandlungsanlage liegen nicht vor. Demnach hat die zuständige Überwachungsbehörde die maßgeblichen Überwachungswerte zu schätzen. Die einzelnen Grundlagen dieser Schätzung bedürfen vorliegend keiner näheren Ausführung. Die Frachtminderung der Schadeinheiten für den Schadstoffparameter Stickstoff am Ablauf der Trübwasserbehandlungsanlage stand zwischen den Beteiligten nicht im Streit. Zudem haben sie in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend erklärt, dass davon auszugehen sei, dass bezogen auf den Zu- und Ablauf der Trübwasserbehandlungsanlage diese hinsichtlich des Schadstoffparameters Stickstoff zu einer Reduzierung von mindestens 20% führe. Der Kammer liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass dies nicht zutreffend sein sollte.

Entgegen der Ansicht des Beklagten kommt es nicht auf eine 20%ige Minderung am Kläranlagenablauf an, die durch einen tatsächlichen Frachtvergleich sechs Monate vor und nach Inbetriebnahme der Kläranlage zu erfolgen hat. Einerseits ist Maßstab für den Vergleich der Schadstofffracht der festgesetzte Überwachungswert und nicht die tatsächliche Einleitung. Andererseits kann der Beklagte hier nicht allein auf den Gesamtablauf der Kläranlage abstellen. Diese Nachweismethode ergibt sich auch nicht aus dem Nordrhein-Westfälischen Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 8. Juli 2016 (AbwAG NRW). Dieses Gesetz ermöglicht der zuständigen Behörde zwar zum Nachweis der Frachtminderung ein mit ihr abgestimmtes Messprogramm von dem Abgabepflichtigen zu verlangen, das einen Zeitraum von sechs Monaten vor und nach der Inbetriebnahme der Anlage umfassen soll, jedoch wird hier gerade nicht allein auf den Gesamtablauf abgestellt, s. § 3 Abs. 3 Satz 3 AbwAG NRW. Die Minderung muss somit in dem zu behandelnden Teilstrom eine mindestens 20%ige und zudem eine nicht zu quantifizierende Minderung der Gesamtschadstofffracht darstellen.

Vgl. Köhler/Meyer, AbwAG, 2. Aufl. 2006, § 10 Rn. 66;
Pressemitteilung des BMU vom 3. Februar 1993 zur Novelle des Abwasserabgabengesetzes.

Der Betrieb der Anlage ließ auch eine „Minderung der Gesamtschadstofffracht“ beim Einleiten in das Gewässer erwarten. Auch hier ist Ausgangspunkt der Vergleichsberechnung der Abwasserabgabenbescheid für das Veranlagungsjahr 2007 (vor Baubeginn). Der Überwachungswert für N ges. wurde in der Einleitungserlaubnis auf 13 mg/l festgesetzt. Dieser Wert lag auch dem Festsetzungsbescheid für das Veranlagungsjahr 2007 zugrunde. Die Schadstofffracht errechnet sich gem. § 4 Abs. 1 AbwAG aus dem Überwachungswert und der Jahresschmutzwassermenge. Diese liegt der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde. Ausgehend davon konnte der Kläger angesichts der erheblichen Reduzierung des Schadstoffparameters N ges. in dem Teilstrom aus der Trübwasserbehandlungsanlage auch eine Minderung der Gesamtfracht im Vergleich zu dem festgesetzten Überwachungswert von 13 mg/l erwarten. Dass die Verringerung der Gesamtschadstofffracht im Veranlagungsjahr 2010 wegen der erhöhten Schmutzwassermenge tatsächlich ausgeblieben ist, vermag die begründete Erwartung des Klägers nicht zu widerlegen. Auf die tatsächliche Entwicklung der Schmutzwassermenge kommt es – wie bereits ausgeführt – nicht an. Es ist vielmehr die bisher zugrunde gelegte Schmutzwassermenge als Maßstab heranzuziehen. Nach Auskunft der Beteiligten hätte sich – bei Zugrundelegung der üblichen Schmutzwassermenge – auch die Stickstofffracht im Gesamtablauf um ca. 10% verringert, nachdem die Anlage in Betrieb genommen wurde.

Der Anspruch des Klägers auf Verrechnung der Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG ist auch nicht durch einen Anspruch des Beklagten auf Nacherhebung ausgeschlossen. Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz „Dolo agit qui petit, quod statim redditurus est“ kann ein Anspruch, der sogleich rückgängig zu machen wäre, nicht geltend gemacht werden. Der Beklagte hat keinen Anspruch gegen den Kläger auf Nacherhebung der Abgabe nach § 10 Abs. 3 Satz 4 AbwAG.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 AbwAG ist die Abgabe nachzuerheben, wenn die Anlage nicht in Betrieb genommen wird oder eine Minderung um mindestens 20 vom Hundert nicht erreicht wird. Die Voraussetzungen für eine Nacherhebung liegen nicht vor. Die Anlage wurde im Mai 2011 in Betrieb genommen. Der Kläger hat auch – wie bereits dargelegt – nachgewiesen, dass die Trübwasserbehandlungsanlage die Stickstofffracht des zu behandelnden Abwasserstroms um mehr als 20% mindert. Nur auf diesen zu behandelnden Teilstrom bezieht sich die Anforderung des § 10 Abs. 3 Satz 4 AbwAG. Bei systematischer Auslegung wird deutlich, dass die 20%ige Minderung sich nach Satz 1 der Vorschrift auf den zu behandelnden Abwasserstrom bezieht, und daher die 20% Minderung in Satz 4 ebenfalls eine Anforderung an den (dort nicht explizit genannten) zu behandelnden Abwasserstrom stellt.

Indem der Gesetzgeber bei der Änderung von Satz 1 durch die Aufnahme des „zu behandelnden Abwasserstroms“, an dem eine Minderung eines der bewerteten Schadstoffe um 20% eintreten muss, den Satz 4 unverändert gelassen hat, kann sich die relevante Minderung auch in Satz 4 nur auf den „zu behandelnden“ Abwasserstrom beziehen. Indem Satz 4 neben dem Ausbleiben der 20%igen Verminderung auch das Ausbleiben der Inbetriebnahme nennt, bringt die Norm zum Ausdruck, dass die Verrechnung rückgängig gemacht wird, wenn der Erfolg der Maßnahme gänzlich ausbleibt, da die Anlagen nicht betrieben wird oder wirkungslos bleibt. Neben der tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage ist daher allein die tatsächlich eintretende 20%ige Frachtminderung in dem zu behandelnden Teilstrom Voraussetzung der Verrechnungsmöglichkeit.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-

Verordnung – ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, einzureichen.

Im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Lohmann

Brinkkötter

Dr. Krisor-Wietfeld

Beschluss

Der Streitwert wird auf 325.529,40 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtskostengesetzes und entspricht dem hier streitigen Abgabebetrag.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und

über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Im Beschwerdeverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Lohmann**Brinkkötter****Dr. Krisor-Wietfeld**

Beglaubigt

Krieger

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle